

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LS-1053/85/36-2020/34929

Dresden, 6. Juli 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Brünler (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/2609

Thema: Fachförderung im Verantwortungsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Zeiten der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorab teile ich mit, dass ich einer Verlängerung der Beantwortungsfrist gemäß § 56 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Landtages widerspreche.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche aktuellen Bearbeitungszeiten gelten für Anträge/Auszahlungsanträge der Fachförderprogramme im Verantwortungsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowohl im investiven als auch nicht-investiven Bereich, für Unternehmen, Vereine, Organisationen, Kommunen sowie Privatpersonen.

Aus der Anlage 1 können die aktuellen Bearbeitungszeiten der Fachförderprogramme im Verantwortungsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr entnommen werden.

Auszahlungsanträge werden durch die SAB auch trotz Corona-Krise im Bedarfsfall bedient, um die finanziell angespannte Lage der Träger nicht weiter zu verschärfen. Die aktuellen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Auszahlungsanträge der Programme mit einer vorläufigen Auszahlung ohne Belegprüfung betragen zwischen einer und vier Wochen.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Für die Richtlinie wirtschaftsnahe Infrastruktur im Rahmen der GRW (GRW Infra) werden die Anträge aktuell unter erschwerten und demzufolge zeitlich verzögernden Bedingungen bearbeitet. Abweichungen zur bisherigen Bearbeitung ergeben sich für die Antragsbearbeitung und die Verwendungsnachweisprüfung. Eine statistische Aufbereitung der Verzögerungen erfolgt nicht. Angaben zur Dauer der Verzögerungen sind bislang nicht möglich.

Frage 2: Welche Abweichungen gibt es derzeit zur „normalen“ Bearbeitung für die einzelnen Fachförderprogramme?

Aus der Anlage 1 können die aktuellen Bearbeitungszeiten der Fachförderprogramme im Verantwortungsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr entnommen werden.

Die Abweichungen zur normalen Bearbeitung für Auszahlungsanträge betragen zwischen einer Verkürzung um vier Wochen bis zu einer Erweiterung um sechs Wochen. Verkürzungen bei den Bearbeitungszeiten resultieren aus den aufgrund der Corona-Krise vereinfachten Auszahlungsbedingungen (vorläufige Auszahlung ohne Belegprüfung). Längere Bearbeitungszeiten für Auszahlungen betreffen nur die Förderbereiche, in denen die Auszahlung an den Verwendungsnachweis gebunden ist.

Frage 3: Gibt es Anweisungen der Staatsregierung an die SAB zum Umgang mit und zur Priorisierung einzelner Fachförderprogramme in Bezug auf die Unterstützung gemäß Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz und wenn ja, welche? (Bitte diese Anweisungen als Anlage anfügen!)

Für den Bereich der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds wird auf das Schreiben der Verwaltungsbehörde ESF vom 17. März 2020 (Anlage 2) verwiesen. Die Anwendungshinweise zum Fördervollzug in Zusammenhang mit Corona (Anlage 3), werden ebenfalls beigelegt.

Frage 4: Sofern es zu temporären personellen Engpässen und Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen bei der SAB kommt, welche Pläne hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, um eine zügige Umsetzung der Fachförderprogramme zu gewährleisten?

Seit dem 23. März 2020 bearbeitet die SAB Anträge auf Corona-Zuschüsse und Corona-Darlehen prioritär. Auch Mitarbeiter, die die Förderrichtlinien üblicherweise nicht bearbeiten, sind in die Bearbeitung Corona-bedingter Sachverhalte einbezogen. In keinem Förderprogramm kommt es zu temporären Engpässen. Auszahlungen und Stundungen werden trotz Corona-Krise bevorzugt bearbeitet, um die finanziell angespannte Lage der Zuwendungsempfänger nicht weiter zu verschärfen. Die Staatsregierung geht davon aus, dass sich die Bearbeitungsdauer in den nächsten Wochen und Monaten wieder der bisherigen Zeitspanne annähern wird. Dazu werden auch die erwarteten sinkenden Antragszahlen beitragen.

Frage 5: Gibt es spezifische Informationsblätter zu einzelnen Fachförderprogrammen im Verantwortungsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Bearbeitung der Anträge, dem Verlauf der Projekte sowie der Verwendungsnachweisprüfung und wenn ja, welche? (Bitte als Anlage die Hinweisblätter, Verfahrensvorschriften oder Verhaltensregeln anfügen!)

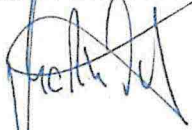
Die SAB stellt zu allen von ihr verwalteten Fachförderprogrammen umfangreiche Informationen auf ihrer Internetseite aktuell bereit und alle Formulare zur Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung sind zum Abruf verfügbar.

Für den Bereich der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds hat die SAB eine Handreichung mit Stand 28. Mai 2020 (Anlage 4) auf ihrer Internetseite veröffentlicht: <https://www.sab.sachsen.de/bildung/esf-tipps/handreichung-abrechnung-esf-corona.pdf>

Formulare und Downloads zur *Richtlinie GRW Infra* sind auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen öffentlich verfügbar und für die Antragsteller abrufbar. Weiterhin werden unter „Aktuelles“ auf der Internetseite des Förderportals der Landesdirektion Sachsen die Zuwendungsempfänger über kommunale und staatliche Maßnahmen sowie Besonderheiten infolge der Corona-Pandemie informiert.

Der Leitfaden für Maßnahmen nach § 4 Verwaltungsabkommen VI Braunkohlesanierung (VA VI Braunkohlesanierung) vom 2. Juni 2017 ist unter https://www.bergbau.sachsen.de/download/2020_01_01_LeitfadenP4_EF.pdf und das Muster zur Einreichung eines Maßnahmevorschlags nach § 4 VA VI Braunkohlesanierung unter https://www.bergbau.sachsen.de/download/2019_01_15_Formular_MassnahmevorschlagP4_FINAL.pdf abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig

Anlagen

Programm	Anträge		Auszahlungsanträge	
	aktuelle durchschnittliche Bearbeitungszeit (in Wochen)	Abweichung zur "Normalsituation"	aktuelle durchschnittliche Bearbeitungszeit (in Wochen)	Abweichung zur "Normalsituation"
JobPerspektive				
JobPerspektive Sachsen - QAB (klassische und betriebliche Variante)	keine Neuanträge		2	- 4 **
JobPerspektive Sachsen - letztes Drittel von Umschulungen nach dem SGB II, III	keine Neuanträge		2	- 4 **
JobPerspektive Sachsen - Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen	16	6	2	- 4 **
JobPerspektive Sachsen - Individuelle Einstiegsbegleitung	16	6	2	- 4 **
JobPerspektive Sachsen - Eignungsfeststellung, Koordinierung, Begleitung	keine Neuanträge		2	- 4 **
Innovative, Modell-/Transfervorhaben, Studien / Arbeitslose	keine Neuanträge		2	- 4 **
Weiterbildungsscheck				
Weiterbildungsscheck, individuell	16	9	14	5 *
Weiterbildungsscheck, betrieblich	15	7	15	6 *
Weiterbildung zum Arbeits- bzw. Betriebsmediziner	keine Neuanträge		2	- 4 **
Innovative, Modell-/Transfervorhaben, Studien / EA-WB	keine Neuanträge		2	- 4 **
Ausbildung				
Vorrang für duale Ausbildung	keine Neuanträge		2	- 4 **
Verbundausbildung	20	11	15	5 *
Überbetriebliche Lehrgänge (ÜLU)	keine Neuanträge		keine Auszahlungsanträge zur Bearbeitung vorliegend	keine
Überbetriebliche Lehrgänge (ÜbA)	keine Neuanträge		6	2 *
Zusatzqualifikationen	8	4	10	4 *
Sozialer Arbeitsmarkt	keine Neuanträge		1	0
Fachkräftenrichtlinie	4 - 6	0	1	0
Meisterbonus	2	2	2	keine
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	4 - 6	0	trifft nicht zu	trifft nicht zu
Überbetriebliche Berufsbildungsstätten	Abhängigkeit vom Bund	0	4	0
Clusterförderung				
Richtlinie Clusterförderung	20	0	6	0
Regionalförderung				
Richtlinie Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (RIGA)	20	6	4	0
Richtlinie Regionales Wachstum	(keine Neuanträge)	(keine Neuanträge)	3	0
Richtlinie GRW-Nachrangdarlehen (RINA 2014-2020)	20	6	4	0
Gründungsförderung				
Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft / Technologiegründerstipendium	12	5	keine Auszahlungsanträge zur Bearbeitung vorliegend	keine
Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft / Gründerinitiativen	16	6	2	- 4 **
Mittelstandsrichtlinie / Gründungsberatung	16	6	12	5 *
Richtlinie Mikrodarlehen	8	12	1	0
Mittelstandsförderung				
Mittelstandsrichtlinie / Messe, Außenwirtschaft	9	4	6	0

Mittelstandsrichtlinie / Markteinführung innovativer Produkte - Zuschuss	10	7	8	0
Mittelstandsrichtlinie / Markteinführung innovativer Produkte - Darlehen	12	8	1	0
Mittelstandsrichtlinie / Digitalisierung von Geschäftsprozessen und Informationsschutz	7	7	6	4
Mittelstandsrichtlinie / Betriebsberatung/Coaching	5	4	3	1
Mittelstandsrichtlinie / Umweltmanagement	5	0	3	0
Mittelstandsrichtlinie / Kurzberatung	8	0	1	0
Technologieförderung				
Richtlinie EFRE-Technologieförderung 2014 bis 2020	12	10	10	10
Fördergegenstand FuE-Projektförderung	12	10	10	10
Fördergegenstand Technologietransfer	4	10	6	10
Fördergegenstand Innovationsprämie	12	10	10	10
KETs-Pilotlinien	10	3	4	1
InnoExpert	5	keine	6	keine
InnoTeam	10	6	3	keine
Transferassistent	2	0	1	0
Horizon-Prämie	Bewilligung für 2020/2021 vor Corona erfolgt	0	nicht relevant, da keine vorliegend	0
Enterprise Europe Network Sachsen	Bewilligung für 2020/2021 vor Corona erfolgt	0	nicht relevant, da keine vorliegend	0
Patentinformationszentren	Abhängigkeit vom Bund	0	2	0
Patentverwertung	4	0	4	4
Innovationsveranstaltungen und sonstige Maßnahmen	keine Bewilligung mehr vorgesehen	0	3	0

Auszahlungen werden auch trotz Corona-Krise im Bedarfsfall bedient, um die finanziell angespannte Lage der Zuwendungsempfänger nicht weiter zu verschärfen.

*Die Erhöhung der Bearbeitungszeit für Auszahlungen trifft nur in Förderbereichen zu, bei denen die Auszahlung an den Verwendungsnachweis gebunden ist.

**Verbesserungen bei den Bearbeitungszeiten resultieren aus den aufgrund der Corona-Krise vereinfachten Auszahlungsbedingungen (erweiterte Auszahlung ohne Belegprüfung).

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Sächsische Aufbaubank
Pirnaische Str. 9

01069 Dresden

und Verteiler

- nur elektronischer Versand -

ESF, FZR 2014-2020

Einschränkungen bei der Durchführung von ESF-Vorhaben im Zusammenhang mit der Umsetzung staatlicher und kommunaler Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

Stand: 17. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit im Rahmen der Umsetzung staatlicher und kommunaler Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sowie aufgrund von Personalausfall Einschränkungen bei der Durchführung von ESF-Vorhaben entstehen, bitten wir insbesondere folgende Hinweise der VB ESF bis auf Weiteres zu beachten:

- Die Sicherung der Gesundheit aller Beteiligten und die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus hat Vorrang. Die Zuwendungsempfänger entscheiden verantwortungsbewusst und eigenständig, wie sie die Hinweise, Empfehlungen und Vorgaben staatlicher und kommunaler Stellen und des Robert-Koch-Institutes umsetzen.
- Bei Vorhaben, die z. B. wegen der Aussetzung der Schulpflicht bzw. Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen abgesagt oder verschoben werden müssen, sollten nach Möglichkeit die Fortsetzung vorhabensbezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung/kostenneutrale Verlängerung der Vorhaben geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Vorhaben zu erreichen.
- Soweit in der Unterbrechungszeit notwendige Ausgaben anfallen, welche im Rahmen der regulären Umsetzung der Vorhaben geplant waren, bleiben diese - vorbehaltlich anderweitiger bzw. vorrangiger Ausgleichsleistungen - förderfähig.
- Sofern die Auswirkungen von Unterbrechungen durch Alternativangebote (z. B. sozialpädagogische Begleitung per Telefon oder Internet, projektbezogene „Hausaufgaben“) verringert werden können, ist dies zu begrüßen. Sollten für diese Alternativangebote im Sinne der Weiterführung der Vorhaben zusätzliche Ausgaben entstehen, können diese auf Antrag der Zuwendungsempfänger vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-1203/30/11/

Dresden,
17. März 2020

Europa fördert Sachsen.



Europäische Union



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter
www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de

Die Verwaltungsbehörde ESF wird sich um gemeinsame pragmatische Lösungen in Abstimmung mit den Fondsbewirtschaftern und der SAB bemühen. Zuwendungsempfängern und Teilnehmern an ESF-Vorhaben sollen grundsätzlich keine Nachteile entstehen, soweit diese aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation nicht wie geplant ESF-Vorhaben durchführen und an ESF-Vorhaben teilnehmen können.

Die SAB wird gebeten, einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen und die jeweiligen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Die zuwendungsrechtlichen Vorgaben wie auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei allen Entscheidungen der Projektträger und Zuwendungsempfänger weiterhin zu beachten. Eine hinreichende Dokumentation getroffener Entscheidungen zur späteren Nachvollziehbarkeit der Bewilligungsstelle und etwaiger Prüfstellen ist erforderlich.

Wir bitten die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Korzen-Krüger
Leiter der Verwaltungsbehörde ESF

**Europäischer Sozialfonds im Freistaat Sachsen
Förderzeitraum 2014 bis 2020**

**Anleitung Nr. 28
Verfahrensänderungen zur Bewältigung der Corona-Krise**

A. Übergreifende Vorgehensweise

Soweit im Fördervollzug ein Ermessensspielraum besteht, ist dieser im Zusammenhang mit der aktuellen Sondersituation großzügig auszulegen. Gleiches gilt für die Regelung von Ausnahmen, die der Bewältigung der Krise dienen. Vorhaben, die bereits bewilligt wurden, können unterbrochen und soweit möglich zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Es sollten nach Möglichkeit die Fortsetzung vorhabensbezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung/kostenneutrale Verlängerung der Vorhaben geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Vorhaben zu erreichen. Sofern die Auswirkungen von Unterbrechungen durch Alternativangebote (z. B. sozialpädagogische Begleitung per Telefon oder Internet, projektbezogene „Hausaufgaben“) verringert werden können, ist dies im Rahmen der Ermessensausübung positiv zu berücksichtigen. Die zuwendungsrechtlichen Vorgaben wie auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei allen Entscheidungen weiterhin zu beachten. Eine hinreichende Dokumentation getroffener Entscheidungen zur späteren Nachvollziehbarkeit ist erforderlich.

B. Förderfähigkeit von Ausgaben

Sofern durch Alternativangebote mit dem Ziel der Weiterführung der Vorhaben zusätzliche Ausgaben entstehen, können diese auf Antrag der Zuwendungsempfänger vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Änderungsantrag zu stellen.

Sofern im Einzelfall durch den Zuwendungsempfänger Verpflichtungen für Ausgaben eingegangen wurden, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich gewesen wären, sich der Zuwendungszweck aber aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus nicht mehr erreichen lässt oder die weitere Verfolgung des Zuwendungszwecks objektiv nicht mehr sinnvoll ist, bleiben die nachweislich entstan-

denen (im Grunde förderfähigen) Ausgaben förderfähig. Gefördert werden können in diesem Zusammenhang auch ggf. anfallende Stornierungskosten.

Nicht förderfähig sind in diesem Zusammenhang Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger durch geeignete, vorrangig in Anspruch zu nehmende Anpassungsmaßnahmen vermeiden oder reduzieren kann (z. B. Kündigung von Verträgen, Wegfall der Leistungspflicht aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit, Beantragung von Kurzarbeitergeld etc.)

Sofern bei einer laufenden Förderung bei Zuwendungsempfängern (im Grunde förderfähige) Ausgaben entstehen, obwohl der Zweck der Zuwendung vorübergehend aufgrund der Corona-Krise nicht erreicht werden kann bzw. das Projekt unterbrochen werden muss, sind diese förderfähig, soweit sie nicht durch den Zuwendungsempfänger reduziert werden können (z. B. fixe Kosten für Personal oder Miete).

C. Auszahlungsverfahren

Auszahlungsanträge sollen möglichst weiterhin bedient werden. Auszahlungen sind zunächst ohne Belegprüfung auf Basis von Schlüssigkeitsprüfungen möglich. Die Belegprüfung ist baldmöglichst nachzuholen.

Bei Vorauszahlungen werden bei Verletzung der Mittelverbrauchsfrist gemäß Nr. 1.7 NBest-SF keine Zinsen erhoben. Eine Rückzahlung bereits erfolgter Vorauszahlungen bei Unterbrechung von Vorhaben auf Grund der Corona-Krise ist zunächst nicht erforderlich. Die Mittel können bei Fortsetzung der Vorhaben unmittelbar für förderfähige Ausgaben verwendet werden.

D. Nachweisverfahren

1) Verwaltungsprüfungen

Die Verwaltungsprüfungen werden auf die Schlüssigkeitsprüfung begrenzt. Ergeben sich aus der Schlüssigkeitsprüfung Anhaltspunkte für die Nicht-Förderfähigkeit von Ausgaben, kann die Bewilligungsstelle eine entsprechende Belegprüfung durchführen. Anderenfalls sind diese Ausgaben entsprechend zu kennzeichnen und vom Zahlungsbetrag abzuziehen. Die Belegprüfung ist vor Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung und damit vor der Ausga-

benmeldung nachzuholen. Die Prüfquoten sind mit Verwendungsnachweisprüfung einzuhalten.

2) Vor-Ort-Überprüfungen

Vor-Ort-Überprüfungen werden ausgesetzt. Die Einhaltung der Prüfquoten soll zum Jahresende eingehalten werden.

Sofern Fristen geregelt wurden, in denen der Zuwendungsempfänger zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet ist, und der Zuwendungsempfänger diese Fristen als Folge der Corona-Krise nicht einhalten kann, sind diese im Ermessen zu verlängern. Eine Verlängerung von Fristen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch die Verjährung droht.

Handreichung für die Abrechnung von ESF-Projekten mit Auswirkungen der Corona-Pandemie

Diese Handreichung gibt Orientierungen hinsichtlich Anwendung und Höhe der zu fördernden Ausgaben und Kosten für ESF-geförderte Projekte, deren Durchführung von der Corona-Pandemie beeinflusst wurde und wird.

Der Bewilligungszeitraum dieser Projekte liegt dabei nach aktuellem Stand teilweise oder ganz in den Monaten ab März 2020 bis Mai 2020.

Der von der SAB zur Verfügung gestellte Vordruck 67308 „Erklärung zu Ausgleichszahlungen infolge der Corona-Krise“ ist projektbezogen jeweils zum nächsten Abrechnungszeitpunkt (Zwischen- oder Verwendungsnachweis) einzureichen, sobald das Projekt ganz oder teilweise Abrechnungen von Personalausgaben für die Monate März bis Mai 2020 umfasst.

Alle in dieser Handreichung genannten und als förderfähig deklarierten Ausgaben und Kosten stehen unter der Prämisse der Einhaltung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dabei dürfen nur Ausgaben und Kosten finanziert werden, die außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie sämtlicher bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen (sonstige Ausgleichsleistungen, Kurzarbeitergeld...).

Für die Vorhaben war die Fortsetzung vorhabensbezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung bzw. kostenneutrale Verlängerung zu prüfen, um die gesetzten Maßnahmeziele zu erreichen. Hierzu ist eine Aussage zu treffen.

Weiterhin muss ein eindeutiger Vorhabensbezug vorliegen, d. h. es werden nur vorhabensbezogen angefallene Ausgaben gefördert.

- Sofern durch Alternativangebote mit dem Ziel der Weiterführung der Vorhaben zusätzliche Ausgaben entstehen/entstanden, können diese auf Antrag vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Es ist ein Änderungsantrag zu stellen.
- Sofern im Einzelfall durch den Zuwendungsempfänger Verpflichtungen für Ausgaben eingegangen wurden, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich gewesen wären, sich der Zuwendungszweck aber aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus nicht mehr oder nicht mehr vollständig erreichen lässt oder die weitere Verfolgung des Zuwendungszwecks objektiv nicht mehr sinnvoll ist, bleiben die nachweislich entstandenen (im Grunde förderfähigen) Ausgaben förderfähig. Gefördert werden können in diesem Zusammenhang auch ggf. anfallende Stornierungskosten.
- **Nicht** förderfähig sind Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger durch geeignete, vorrangig in Anspruch zu nehmende Anpassungsmaßnahmen hätte vermeiden oder reduzieren können (z. B. Kündigung von Verträgen, Beantragung von Kurzarbeitergeld etc.).
- Sofern in einem laufenden Projekt (im Grunde förderfähige) Ausgaben entstehen, obwohl der Zuwendungszweck vorübergehend aufgrund der Corona-Krise nicht erreicht werden konnte bzw. das Projekt unterbrochen werden musste, sind diese förderfähig, soweit sie nicht durch den Zuwendungsempfänger reduziert werden konnten (z. B. fixe Kosten für Personal oder Miete).

1. Finanzielle Darstellung:

Grundsätzlich gilt, dass etwaige Ausgleichszahlungen **NICHT** als Einnahme zu verbuchen sind.

K 1. Personalausgaben / -kosten (direkt vorhabensbezogen)

Zur Abrechnung in der VN1/ **Stellenförderung:**

- Ersichtlich aus der Gehaltsabrechnung ist der Anteil Kurzarbeitergeld (KUG) – dieser wird vom Abrechnungsbetrag lt. Gehaltsnachweis abgezogen und ergibt den bei der SAB abrechenbaren förderfähigen Betrag
- Die Buchung in der Belegliste soll im Feld „Rechnungsgegenstand/ Zahlungsgrund“ dann eine entsprechende Info enthalten, z. B. Gehalt 04/2020 abzgl. KUG – eine gesonderte Buchung des KUG ist analog der bisherigen Vorgehensweise mit Korrekturen an Personalausgaben nicht vorzunehmen

Zur Abrechnung von **Personalkostenpauschalen:**

- Förderfähig sind nur tatsächlich geleistete Personalstunden. Die Personalausgaben über die Personalkostenpauschale können wie bewilligt für alle getätigten Stunden abgerechnet werden. Für den Nachweis sind die gewohnten Tätigkeitsnachweise zu führen.

K 2. Sachausgaben /-kosten, Fremdleistungen

- Angefallene Kosten, wie Verbrauchsmaterial und Telefonkosten, können abgerechnet werden, sofern diese notwendig gewesen sind. Hierzu ist eine Begründung zu liefern.
- Mieten: Mietnachlässe und Stundungen von Mieten sind über die tatsächliche Zahlung nachzuweisen. Dauerschuldverhältnisse, die nicht projektbezogen abgeschlossen wurden, sind mit dem Projektanteil förderfähig. Projektbezogene Anmietungen sind mit dem Projektanteil förderfähig, zusätzliche Ausgaben, z.B. durch Projektverlängerungen, sind mit einem Änderungsantrag zu beantragen.
- AfA: Ist förderfähig, auch wenn die Technik nicht genutzt werden konnte.

K 3. Ausgaben / Kosten für allgemeine Verwaltung

- Personalausgaben: siehe K 1.

K 4. Leistungen für Teilnehmer

- Aufwandsentschädigung ist nur förderfähig, wenn die Teilnehmer beim Träger vor Ort sind. Anwesenheitszeiten sind zu dokumentieren.
- An Teilnehmer ausgereichte und entwertete Wochen- oder Monatskarten vor Schließung der Einrichtung sind förderfähig

Ausgaben, die gem. Pkt. 1.5 NBest-SF bei Einsparung nicht zur Umverteilung zugelassen sind (u. a. Teilnehmerleistungen) können nur im Wege eines Änderungsantrages in andere Positionen umgewidmet werden.

2. Inhaltlich Qualitative Darstellung:

Wurde das Vorhaben nicht wie bewilligt durchgeführt und waren Änderungen notwendig, bitten wir um kurze Erläuterungen zu den Anpassungen(max. 4 Seiten) bzw. eine überarbeitete Konzeption, aus welcher durch farbige Markierungen die Änderungen hervorgehen.

Stand: 28.05.2020



Europa fördert Sachsen.
ESF
Europäischer Sozialfonds



Bitte stellen Sie dabei die Maßnahme und deren Verlauf im Zuge der Corona-Pandemie unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte dar:

- Zielerreichung erwartete Ergebnisse - Beschreibung der Arbeitspakete und Methoden und der Änderungen und Anpassungen, Beschreibung der Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Änderungen der zeitlichen Gliederung, des Meilensteinplans, des Lehrplans
- Verantwortlichkeiten, Anpassungen des Lehrpersonals
- Aussagen zur Fortführung der Maßnahme und Bewertung der Möglichkeiten der Zielerreichung